

das Heim. Nachdem er sich davon überzeugt hatte, daß er nicht beobachtet wurde, ging er zur offenen Stallseite, an der Stroh lagerte. Dort zog er eine Handvoll Stroh heraus; danach entzündete er im Innern des dadurch entstandenen Loches das Stroh und deckte die Brandstelle mit dem herausgezogenen Stroh wieder zu. Damit wollte er ein sofortiges Auflodern des Feuers verhindern, um sich von der Brandstelle entfernen zu können. Durch den Brand entstand ein Schaden von 113 898,09 MDN.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht nach Einholung eines Gutachtens über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen diesen wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§ 308 StGB) zu fünf Jahren Freiheitsentzug verurteilt.

Gegen dieses Urteil richten sich die Berufungen der Erziehungsberechtigten und des Verteidigers des Jugendlichen. Mit ihnen wird die Art und Weise des Zustandekommens des Gutachtens und dem Ergebnis dessen mangelnde Sachaufklärung hinsichtlich der Persönlichkeit des Jugendlichen gerügt. Weiterhin wird für den Fall des Vorliegens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine Herabsetzung der Strafe erstrebt.

Die Berufungen hatten Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Da sich aus der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen Zweifel am Vorliegen seiner Verantwortungsreife ergaben, hat das Bezirksgericht unter Mitwirkung eines Kollektivs von Sachverständigen diese Frage eindeutig geklärt.

Um die Sachkunde des Gerichts zu erhöhen, ist der Verfasser des schriftlichen Gutachtens ausführlich in der Hauptverhandlung zu dieser Problematik gehört worden. Damit ist das Gericht der Forderung des Rechtspflegeerlasses, zur Erhöhung seiner Sachkunde Fachleute als Gutachter zur Hauptverhandlung hinzuzuziehen, verantwortungsbewußt nachgekommen. Es hat dieses Gutachten auch nicht kritiklos übernommen, sondern es einer kritischen Überprüfung und eigenen Würdigung unterzogen.

Die Überprüfung und Würdigung eines Gutachtens kann sich in der Regel jedoch lediglich auf den Inhalt, nicht aber auf die Methode seiner Erarbeitung durch den Sachverständigen erstrecken. Die Entscheidung der Frage, mit welchen wissenschaftlichen Methoden der Gutachter sich die Kenntnisse verschafft, die er für die Beantwortung der ihm vom Gericht gestellten Fragen benötigt, obliegt ihm selbst. Eis muß ihm — wie im konkreten Falle — insbesondere überlassen bleiben, ob er die Untersuchung eines von ihm zu beurteilenden Angeklagten stationär oder ambulant vornimmt. Diese Frage kann für das Gericht nur dann von Bedeutung sein, wenn der Sachverständige offensichtlich versäumt hat, sich die notwendige Kenntnis der Fakten zu verschaffen, die für die Erstattung seines Gutachtens unerläßlich sind.

Wie das Bezirksgericht richtig erkannt hat, liegt ein solches Versäumnis bei der Erarbeitung des in Rede stehenden Gutachtens nicht vor. Dem Sachverständigen der Nervenklinik lag das jugendpsychiatrische Gutachten des Bezirkskrankenhauses für Psychiatrie vom 17. Dezember 1964 vor. Die Untersuchungsergebnisse dieser Fachklinik, die Vorgeschichte und die eigenen Untersuchungsbefunde bildeten die Grundlage der neuerlichen gutachterlichen Stellungnahme. Darüber hinaus hatte der Sachverständige durch die Teilnahme an der Hauptverhandlung Gelegenheit, die umfassenden Ausführungen zur Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten — Vernehmung der Erziehungsberechtigten und des Vertreters des Jugendwerkhofs — zur Kenntnis zu nehmen und bei seinen Darlegungen zu berücksichtigen. Aus dem Gutachten ist ersichtlich, daß es auf der Grundlage einer allseitigen Kenntnis der Persönlich-

keitsentwicklung des jugendlichen Angeklagten erstattet wurde.

Das Gericht hat nunmehr noch zu prüfen, ob der Gutachter alle festgestellten Fakten aus der Entwicklung des Jugendlichen — soweit sie für die konkrete Tat bedeutsam sind — berücksichtigt, die richtigen Bezüge zwischen der Persönlichkeitsentwicklung und der Tat hergestellt und daraus solche Schlußfolgerungen gezogen hat, die geeignet sind, dem Gericht zu helfen, die juristische Entscheidung mit der notwendigen Sachkunde zu fällen.

Im Gutachten wird davon ausgegangen, daß bei dem Jugendlichen eine frühkindliche Hirnschädigung vorliegt, die im Zusammenhang mit den Umwelteinflüssen sein abnormes Verhalten im Kindesalter erklärt. Eindeutig steht jedoch der Gutachter auf Grund der vorgenommenen medizinischen Untersuchungen auf dem Standpunkt, daß dieser Hirnschädigung kein Krankheitswert beizumessen ist. Weiter ist im Gutachten dargelegt worden, daß der Jugendliche die Tat nicht in einem epileptischen Dämmerzustand begangen haben kann, weil die im frühen Kindesalter aufgetretenen epileptischen Krampfanfälle sich nicht wiederholt haben und auch das Hirnstrombild sowie die Tatsache, daß er sich an seine Tat lückenlos erinnert, eine solche Annahme ausschließen. Aus diesen Gründen verneinen der Gutachter und das Bezirksgericht sowohl eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit als auch eine zum Zeitpunkt der Tat vorhanden gewesene Bewußtseinsstörung. Das Vorliegen einer Geistesschwäche im Sinne des § 51 StGB ist auf Grund des intellektuellen Leistungsstandes des Jugendlichen ausgeschlossen worden.

Auch bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 JGG ist das Bezirksgericht verantwortungsbewußt vorgegangen. Die diesbezüglichen Ausführungen im Urteil lassen erkennen, daß das Gericht auch diesen Teil des Gutachtens kritisch überprüft und gewürdigt hat. Eis hat überzeugend dargelegt, weshalb es — den Ausführungen des Gutachtens folgend — das Vorliegen der Verantwortungsreife des Jugendlichen bejaht hat. Wie im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. Oktober 1965 zur einheitlichen Anwendung des § 4 JGG durch die Gerichte — I Pr 112 — 7/65 — (NJ 1965 S. 711) gefordert wird, hat das Bezirksgericht die Frage nach der Einsichtsfähigkeit an Hand der Persönlichkeitsentwicklung des jugendlichen Angeklagten im Hinblick auf die konkrete Tat geprüft. Dabei war zu beachten, daß der Angeklagte bereits einmal eine Brandstiftung begangen hatte, für die er allerdings damals strafrechtlich nicht verantwortlich war. Im Zusammenhang mit dieser Handlung ist ihm jedoch eindeutig klargemacht worden, daß er sich mit einem solchen Verhalten in Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft setzt und die Gesellschaft nicht gewillt ist, sich damit abzufinden, sondern entsprechende Maßnahmen einleitet, die zu einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit führen. Daß der jugendliche Angeklagte sich darüber im klaren war, ergibt sich aus seiner jetzt in Rede stehenden Straftat. Das von ihm dargelegte Motiv — „Ich wollte in U-Haft genommen werden, um den Jugendwerkhof verlassen zu können“ — zeigt, daß er sehr wohl wußte, wie die Gesellschaft auf seine neuerliche Straftat reagieren würde. Er beging die Straftat aber gerade, um diese ihm im Augenblick genehme Reaktion der Strafverfolgungsorgane zu erreichen. Das Bezirksgericht ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, daß bei dem Jugendlichen am Zeitpunkt der Tat die Einsichtsfähigkeit in die Gefährlichkeit seines Handelns vorhanden war.

Auch das Vorliegen der Handlungsfähigkeit (Steuerungsfähigkeit) hat das Bezirksgericht an Hand der